

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der PS Packlink24 AT GmbH für die Arbeitskräfteüberlassung

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma PS Packhome24 AT GmbH (Überlasser) und dem Auftraggeber (Beschäftigter) und zwar nicht nur für das Erstgeschäft, sondern auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigter, wie insbesondere schriftlich oder mündlich erteilte Folge- und Zusatzaufträge, oder wenn eine Überlassung im Einzelfall über den ursprünglich vereinbarten Endtermin hinausgeht. Nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung kommen für jedes weitere Einzelgeschäft die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung, auch wenn sie im Einzelfall nicht mehr gesondert vereinbart wurden. Der Überlasser erklärt, ausschließlich auf Basis der AGB in der jeweils gültigen Fassung zu kontrahieren. Hiervon abweichende AGB des Beschäftigers erlangen nur Gültigkeit, wenn sie vom Überlasser ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

## 2. Vertragsabschluss

Angebote des Überlassers sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder schriftlich durch Unterfertigung von Anbot und/oder Auftragsbestätigung oder mit Inanspruchnahme der Leistung durch den Beschäftigter zustande. Mit Vertragsabschluss gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigter.

## 3. Leistungsumfang

Die Firma PS Packlink24 AT GmbH ist Arbeitsvermittlung. Überlassung von Arbeitskräften:

Der Überlasser beschäftigt Dienstnehmer zur Überlassung an Dritte und übernimmt die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigter in eigener und selbständiger Organisation. Die Überlassung erfolgt aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Es gelten insbesondere die jeweils aktuell anzuwendenden Kollektivverträge. Die konkreten Auftragsinhalte, wie der Einsatzort, die Qualifikation der überlassenen Dienstnehmer, Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder einem ergänzenden Einzelvertrag. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, Erbringung bestimmter Leistungen. Die Dienstnehmer des Überlassers arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers.

### Arbeitsvermittlung:

Wir führen geeignete Kandidaten mit dem Anforderungsprofil des Auftraggebers zusammen. Die Personalselektion durch die Firma PS Packlink24 AT GmbH ersetzt nicht die Prüfung der vorgeschlagenen Kandidaten durch den Auftraggeber. Die Firma PS Packlink24 AT GmbH haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung eines von ihr vorgeschlagenen Bewerbers und vom Auftraggeber eingestellten Mitarbeiters. Für den Bereich der

### Arbeitsvermittlung eigene AGB.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden, worunter auch eine bloße Ruf- oder Dienstbereitschaft fällt, nach den in der Auftragsbestätigung oder im jeweiligen Einzelvertrag sowie diesen AGB und allfälligen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Sofern gesetzliche, kollektivvertragliche oder andere im Betrieb des Beschäftigers für Dienstnehmer des Überlassers anwendbare Bestimmungen eine Erhöhung der Lohn- oder Lohnnebenkosten zur Folge haben, ist der Überlasser berechtigt, die Preise für seine Leistungen im Ausmaß der Erhöhung ab dem Tag der Erhöhung anzupassen. Der Beschäftigter ist verpflichtet, den Überlasser insbesondere über die voraussichtliche Dauer des Einsatzes, die benötigte Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung, über Zulagen und Zuschläge,

Akkordarbeit und Sonderzahlungen, sowie über die im Betrieb des Beschäftigers für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag geltenden Bestimmungen zu informieren. Der Beschäftigter ist weiters verpflichtet, den Überlasser über die Leistung von Nachtschwerarbeit und von Schwerarbeit zu informieren. Im Weiteren ist der Beschäftigter verpflichtet, den Überlasser über betriebliche Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen, zu informieren. Gibt der Beschäftigter diese Informationen verspätet oder unrichtig bekannt und entsteht dem Überlasser hieraus ein Schaden, so ist der Beschäftigter verpflichtet, dem Überlasser diesen Schaden sowie sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (Folgeschäden-/Vermögensschäden) zu ersetzen und den Überlasser vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind von jedem Dienstnehmer des Überlassers im jeweiligen Zeiterfassungssystem nach Stunden und Minuten oder Dezimalen inklusive Pausen aufzuzeichnen und vom Beschäftigter mindestens einmal wöchentlich zu bestätigen. Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Beschäftigers. Erfolgt keine Bestätigung durch den Beschäftigter, so sind die Stundenaufzeichnungen der überlassenen Dienstnehmer Grundlage für die Abrechnung. Im Falle der Nichtbestätigung der Arbeitsaufzeichnungen durch den Beschäftigter trägt dieser die Beweislast dafür, dass die sich aus den Aufzeichnungen der Dienstnehmer ergebenden Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht vom Überlasser verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigter zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch bei Nichtverwendung der überlassenen Arbeitskräfte wegen eines unabwendbaren Ereignisses. Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist ausgeschlossen (§9 AÜG). Der Beschäftigter ist verpflichtet, den Überlasser von derartigen Umständen unverzüglich zu informieren.

Wenn nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ist der Überlasser zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt. Das in einem Angebot und/oder einer Auftragsbestätigung angeführte Entgelt versteht sich im Zweifel zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist der Überlasser berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern sich nicht gemäß § 456 UGB ein höherer Zinssatz ergibt. Alternativ ist der Überlasser berechtigt, aus dem Titel des Schadenersatzes höhere Zinsen zu verrechnen. Der Beschäftigter verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu tragen. Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität des Beschäftigers ist der Überlasser jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von der Begleichung aller offenen Forderungen und einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt.

Der Beschäftigter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Überlasser welcher Art immer abzutreten und/oder mit eigenen Verbindlichkeiten gegen Forderungen des Überlassers aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Beschäftigers an Forderungen des Überlassers ist ausgeschlossen.

Überlassene Dienstnehmer sind weder zum Inkasso, noch zur Abgabe und Annahme von Willens- und Wissenserklärungen für den Überlasser berechtigt.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der PS Packlink24 AT GmbH für die

### Arbeitskräfteüberlassung

#### 5. Vertragsende

Eine befristete Überlassung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Erfolgt eine Überlassung über das Vertragsende hinaus und wird diese vom Beschäftiger in Anspruch genommen, so entsteht ein unbefristeter Vertrag zwischen Überlasser und Beschäftiger.

Ein unbefristeter Überlassungsvertrag kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle der unbefristeten Arbeitskräfteüberlassung ist der Beschäftiger bei sonstiger Schadenersatzpflicht verpflichtet, dem Überlasser das Ende des Bedarfes für jeden Dienstnehmer so rechtzeitig bekanntzugeben, dass der Überlasser den/die betroffenen Dienstnehmer erforderlichenfalls unter Einhaltung der jeweils anzuwendenden Kündigungsfrist kündigen kann. Die Bekanntgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn bis zum Ende des Bedarfs die jeweilige Kündigungsfrist zuzüglich 7 Tagen Vorlaufzeit verbleibt.

#### 6. Rechte und Pflichten

Der Beschäftiger ist verpflichtet, den Überlasser vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte des Arbeitsplatzes (inklusive notwendige Schutzkleidung) zu informieren und den Überlasser im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren. Der Beschäftiger und der Überlasser sind verpflichtet, auch die überlassenen Dienstnehmer entsprechend zu informieren. Der Beschäftiger verpflichtet sich, hinsichtlich der an ihn überlassenen Dienstnehmer alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Arbeitszeitgesetze und die jeweils geltenden Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten. Eine Beschäftigung in einem anderen, als dem vereinbarten Tätigkeitsgebiet ist untersagt, insbesondere die Beschäftigung in einem Tätigkeitsgebiet, für welches der überlassene Dienstgeber nicht über die entsprechende Qualifikation verfügt. Der Beschäftiger trägt die alleinige Verantwortung für eine eigenmächtig veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der überlassenen Dienstnehmer in seinem Betrieb und stellt den Überlasser insoweit von jeder Haftung frei. Kommt es im Einzelfall dennoch zum Einsatz von überlassenen Dienstnehmern für Tätigkeiten in einer höheren Beschäftigungsgruppe als zunächst vereinbart, verpflichtet sich der Beschäftiger, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche des Überlassers, zur Bezahlung entsprechend erhöhter Verrechnungssätze an den Überlasser. Wird der überlassene Dienstnehmer beim Beschäftiger für Tätigkeiten in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe als vereinbart eingesetzt, vermindert dies den Verrechnungssatz des Überlassers nicht. Ein Einsatz von überlassenen Dienstnehmern an einem anderen Ort als vereinbart bedarf der Zustimmung des Überlassers. In jedem Fall hat der Beschäftiger dem Überlasser alle daraus resultierenden Mehraufwendungen (insbesondere ein höheres Taggeld, höhere Reisespesen etc.) zu ersetzen. Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit der überlassenen Dienstnehmer sowie das Weisungsrecht und die Aufsichts- und Anleitungspflicht obliegen ausschließlich dem Beschäftiger. Sofern überlassene Dienstnehmer an Geräten und Maschinen einzuschulen sind, obliegt dies ebenfalls ausschließlich dem Beschäftiger, welcher dem Überlasser auch den Nachweis über die erfolgte Einschulung unangefordert zur Verfügung zu stellen hat. Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers hat der Beschäftiger die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG zu beachten. Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen. Der Beschäftiger verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines überlassenen Dienstnehmers unverzüglich anzuzeigen.

Der Beschäftiger hat dem überlassenen Mitarbeiter Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel. Gleiches gilt für die Einbeziehung der überlassenen Mitarbeiter in eine allfällige Betriebspension nach einer Überlassungsdauer von vier Jahren (§10 Absatz 1aAÜG). Der Beschäftiger gilt im Sinne aller Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte. Somit sind alle Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers gelten, für die überlassenen Arbeitskräfte gleichermaßen gültig.

Die für die Tätigkeit der überlassenen Dienstnehmer notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden vom Beschäftiger bei Auftragserteilung und soweit erforderlich laufend benannt und veranlasst. Der Beschäftiger hat dafür die Kosten zu tragen. Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn die allenfalls erforderlichen Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung des PS Packlink24 AT GmbH Dienstnehmers erfolgt ist, wovon sich der Beschäftiger zu überzeugen hat. Der Beschäftiger ist zur umgehenden Meldung des Arbeitsunfalls an die entsprechenden Behörden verpflichtet.

Der Beschäftiger erklärt, den Überlasser im Falle eines Scharfen Eintrittes (inklusive Folge- und Vermögensschäden), welcher auf einer Verletzung der oben genannten Pflichten beruht, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, die überlassenen Mitarbeiter über offene Stellen in seinem Betrieb, die besetzt werden sollen, zu informieren. Die Information hat durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, dem überlassenen Mitarbeiter zugänglicher Stelle im Betrieb des Beschäftigers zu erfolgen. Dem Beschäftiger ist es jedoch untersagt, Arbeitskräfte des Überlassers aktiv abzuwerben, es sei denn, es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Überlasser und Beschäftiger getroffen. Der Beschäftiger verpflichtet sich bei einer Zuwiderhandlung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 3 Bruttomonatsgehältern, welche innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Überlasser zur Zahlung fällig ist. Im Falle einer Übernahme eines überlassenen Dienstnehmers kommen die für den Bereich der ~~Arbeitskräfteüberlassung - Schadenersatz~~ geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Anwendung, ~~ausdrücklich beschränkt~~ ~~das Vertragsende keine spezielle Qualifikation der überlassenen Arbeitnehmer. Er leistet ausschließlich Gewähr für die Zustimmung der überlassenen Arbeitnehmer zu der Überlassung, sowie für deren grundsätzliche Arbeitsbereitschaft und eine durchschnittliche Eignung. Sollte im Einzelfall eine besondere Qualifikation schriftlich vereinbart worden sein, hat der Beschäftiger diese binnen 48 Stunden nach Überlassungsbeginn zu überprüfen, widrigenfalls das Vorliegen der Qualifikation als bestätigt gilt. Erscheint ein überlassener Dienstnehmer ohne gerechtfertigten Grund nicht am Einsatzort, fällt er aus welchem Grund immer dauerhaft aus, oder entspricht er nicht der vereinbarten, rechtzeitig gerügten Qualifikation, leistet der Überlasser Gewähr für eine Nachbesetzung innerhalb angemessener Frist. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Beschäftigers durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten von überlassenen Dienstnehmern sind ausgeschlossen. Die Haftung des Überlassers aus dem Titel des Scha-~~

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der PS Packlink24 AT GmbH für die

### Arbeitskräfteüberlassung

denersatzes ist auf Vorsatz (Haftungsobergrenze EUR 100.000,00 pro Schadensfall) und grobe Fahrlässigkeit (Haftungsobergrenze EUR 50.000,00 pro Schadensfall) beschränkt. Die Haftung des Überlassers für leichte und „mittelschwere“ Fahrlässigkeit sowie für Folge- und Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistung im Falle höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall von überlassenen Arbeitskräften haftet der Überlasser nicht.

Den Überlasser trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte, beim Beschäftiger oder bei Dritten entstandene Schäden. Der Überlasser haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Arbeitsmitteln und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem überlassenen Dienstnehmer Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigungen erforderlich sind, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen oder Berechtigungen zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind alle Ansprüche aller Art gegen den Überlasser ausgeschlossen.

#### 8. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Der Überlasser ist jederzeit zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund und Abberufung aller überlassenen Dienstnehmer berechtigt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere nachstehende (sowie ähnlich schwerwiegende) Umstände:

- Wenn der Beschäftiger gegen wesentliche gesetzliche, kollektivvertragliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
- Wenn der Beschäftiger trotz erfolgter Mahnung mit einer Zahlung mehr als 7 Tage lang in Verzug ist;
- Wenn der Beschäftiger seinen Pflichten gegenüber den überlassenen Dienstnehmern (insbesondere Fürsorge-, Anleitungs-, Aufsichts-, Gleichbehandlungspflicht, etc.) beharrlich nicht nachkommt;
- Wenn im Betrieb des Beschäftigers ein Streik oder eine Aussperrung eintritt;
- Wenn der Überlasser wegen höherer Gewalt wie Krieg, Unfall, Erkrankung, o.ä. keine Dienstnehmer zur Verfügung stellen kann;
- wenn der Überlasser aus welchem Grund immer den Geschäftszweig der Arbeitskräfteüberlassung, sei es auch nur vorübergehend, einstellt.

#### 9. Datenschutz

Bewerbungsunterlagen, die dem Beschäftiger durch den Überlasser übermittelt werden, bleiben im Eigentum des Überlassers. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend den Überlasser zu retournieren bzw. zu vernichten.

Der Beschäftiger verpflichtet sich, Bewerbungsunterlagen und/oder Daten der vom Überlasser vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weder weiterzugeben, noch zu behalten, abzuspeichern oder zu kopieren. Beide Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### 10. Allgemeines

Für Streitigkeiten zwischen Überlasser und Beschäftiger ist das sachliche in Betracht kommende Gericht am österreichischen Hauptfirmensitz des Überlassers zuständig. Beschäftiger und Überlasser vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt. Jegliche Änderungen des auf den jeweils gültigen AGB und/oder einem Einzelvertrag basierenden Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen vom Überlasser entsprechend der jeweiligen handelsrechtlichen Vertretungsbefugnis firmenmäßig gezeichnet sein. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder einer Einzelvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt.

#### Gelesen und akzeptiert

---

**Ort, Datum, Firmenstempel, firmenmäßige Zeichnung  
des Beschäftigers**